

Gesetz, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG), LGBL. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 11 samt Überschrift lautet:

"§ 11.

Gegenstand der Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, sowie Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit."

2. § 12 samt Überschrift lautet:

"§ 12.

Bemessungsgrundlage der Ortstaxe

(1) Bemessungsgrundlage ist das Beherbergungsentgelt.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) die Umsatzsteuer;
- b) das Entgelt für das Frühstück im ortsüblichen Ausmaß;
- c) die auf die Beheizung der Gästezimmer fallenden Energiekosten;
- d) das Bedienungsgeld (bei Anwendung des Garantielohnsystems).

(3) Bei Anwendung des Festlohnsystems vermindert sich die Bemessungsgrundlage um jenen Prozentsatz, der in den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Tabellen angeführt wird (Bedienungsgeldäquivalent); maximal aber um 15 v.H.

(4) An Energiekosten im Sinne des Abs. 2 lit. c kann ohne weiteren Nachweis ein Betrag von 20 S pro Nächtigung angesetzt werden; das gilt nicht, wenn die Aufenthaltnahme in einem Betrieb, der auf Grund einer auf die Sommermonate eingeschränkten Gewerbeberechtigung (Saisonbetrieb) geführt wird, erfolgt.

(5) Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Abs. 2 lit. b bis d und 3 ist ein gesonderter Ausweis der dort angeführten Bestandteile des Beherbergungsentgeltes und des Bedienungsgeldäquivalents in den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Tabellen."

3. § 14 samt Überschrift lautet:

"§ 14.

Steuersatz der Ortstaxe

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 2,8 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 12)."

4. Im § 12 Abs. 4 wird der Betrag "20 S" durch "1,50 EURO" ersetzt.

5. Im § 20 Abs. 1 wird der Betrag "300 000 S" durch "21 000 EURO" ersetzt.

6. Im § 20 Abs. 2 wird der Betrag "6 000 S" durch "420 EURO" ersetzt.

Artikel II

Artikel I Z 1 bis 3 treten mit 1. Jänner 2000, Artikel I Z 4 bis 6 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Bei Anwendung des kollektivvertraglich vorgesehenen Festlohnsystems kann - mangels entsprechenden Entgeltbestandteiles - ein Bedienungsgeld nicht in Abzug gebracht werden. Obwohl das Festlohnsystem einerseits für Arbeitnehmer eine wesentliche arbeitsrechtliche Verbesserung und andererseits für die Unternehmer eine wesentliche Vereinfachung bei der Lohnverrechnung darstellt, könnte dieser steuerliche Aspekt dazu führen, daß Betriebe das Garantielohnsystem beibehalten bzw. wieder einführen.

Die veraltete Regelung über die Abzugsmöglichkeit des Heizzuschlages führt bei abgabenrechtlichen Prüfungen häufig zu Prüfungsdifferenzen.

Die Befreiungsbestimmungen für Beherbergungen mit geringfügigsten Entgelten sind praktisch nicht mehr relevant.

Bei den betragsmäßigen Regelungen ist auf die EURO-Umstellung Bedacht zu nehmen.

Ziel:

Steuerliche Gleichstellung des Festlohn- und des Garantielohnsystems. Schaffung einer Vereinfachung bei den Heizkosten. Straffung der Befreiungsbestimmungen. Berücksichtigung der EURO-Umstellung im Bereich der betragsmäßigen Regelungen.

Problemlösung:

Normierung eines Bedienungsgeldäquivalents für Anwender des Festlohnsystems; Schaffung einer Pauschalierungsmöglichkeit für die auf die Beheizung der Gästezimmer fallenden Energiekosten; Beseitigung der "antiquierten" Befreiungsbestimmungen; Durchführung der EURO-Umstellung des Pauschalierungsbetrages und der Strafnormen.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Kosten:

Das Aufkommen an Ortstaxe vermindert sich um jährlich rd. ATS 2,7 Mio.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Die Schaffung eines Bedienungsgeldäquivalents wird zu einer Beibehaltung bzw. einem vermehrten Wechsel zum - von den Sozialpartnern befürworteten - Festlohnsystem in der Wiener Hotellerie führen. Die Möglichkeit der Pauschalierung der Heizkosten bedeutet für die Beherbergungsbetriebe eine wesentliche administrative Entlastung.

Erläuterungen

A Allgemeiner Teil

Unter dem Begriff Bedienungsgeld wird jener Teil des vom Gast zu leistenden Entgeltes verstanden, der üblicherweise von vornherein für das in einem Dienstverhältnis zum Unternehmer stehende Bedienungspersonal bestimmt ist (VwGH v. 19.12.1996, Zl. 94/16/0243). Einen derart explizit ausgewiesenen Entgeltbestandteil kennt nur das sog. Garantielohnsystem (Pkt. 7 lit. b ff des Kollektivvertrages für Arbeiter im Gastgewerbe). Nach der kollektivvertraglichen Sondervereinbarung zu Pkt. 7 lit. b kann ein Festlohnsystem eingeführt werden. Bei diesem System ist ein direkter Bezug Bedienungsgeld - Arbeitslohn nicht mehr gegeben, weshalb auch ein Bedienungsgeld im steuerlichen Sinn nicht vorliegt.

Im Hinblick auf die Intention der Sozialpartner bei der Schaffung des Festlohnsystems, nämlich einer arbeitsrechtlichen Verbesserung, soll dieses System in steuerlicher Hinsicht dem Garantielohnsystem gleichgestellt werden. Verwirklicht wird diese Gleichstellung durch Schaffung einer Möglichkeit des Abzuges eines Bedienungsgeldäquivalents von der Bemessungsgrundlage. Analog zu Pkt. 7 lit. c Z 2 des Kollektivvertrages wird der Maximalwert mit 15 Prozent festgesetzt.

Anstelle der Abzugsmöglichkeit des Heizzuschlages, der ein Relikt aus Zeiten darstellt, in denen in den einzelnen Zimmern händisch zu beheizende Öfen aufgestellt waren, sollen - was auch der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht - die für die Zimmerbeheizung aufgewendeten Energiekosten treten.

Die Befreiungsregelungen für Beherbergungen mit täglichen Entgelten bis ATS 20,-- bzw. bis ATS 29,-- (bisher § 12 Abs. 2 und 3) können mangels praktischer Relevanz entfallen.

Durch die EURO-Umstellung wird auch die Anpassung des Pauschalierungsbetrages und der Strafbestimmungen notwendig.

B Besonderer Teil

Zu Z 1 (§11):

Da die Bemessungsgrundlage separat geregelt wird (sh. Z 2), muß die bisherige Regelung entfallen. Die bisher im § 12 Abs. 1 enthaltene Befreiungsbestimmung wurde wortgleich übernommen. Da Obdachlosenheime nicht als Beherbergungsbetriebe anzusehen sind (z.B. VwGH vom 29.4.1992, 88/17/0184), konnten die Befreiungsregelungen für Beherbergungen mit geringfügigen Entgelten (bisher § 12 Abs. 2 und 3) entfallen.

Zu Z 2 (§ 12):

Die Bemessungsgrundlage soll - wie bei modernen Abgabengesetzen üblich - separat geregelt werden.

Energiekosten:

Bisher war das Entgelt um den - antiquierten - Heizzuschlag zu verringern. Da diese Regelung bei nahezu jeder abgabenrechtlichen Prüfung zu Unstimmigkeiten (d.h. zu Prüfungsdifferenzen) führte, soll die Abzugsmöglichkeit einerseits konkretisiert und andererseits durch das Angebot einer Pauschalierungsmöglichkeit wesentlich vereinfacht werden. Wird die Pauschalierung mit ATS 20,-- je Nächtigung (und Person) nicht in Anspruch genommen, müssen die tatsächlichen auf die Beheizung der Gästezimmer entfallenden Kosten (d.h. nicht etwa die sonstigen Energiekosten wie z. B. für Klimaanlage, Luftbefeuchter bzw. Wartungs- oder Investitionskosten) ermittelt werden. Sommersaisonbetrieben, die schon bisher keinen Heizzuschlag geltend machen konnten, soll auch weiterhin keine entsprechende Abzugsmöglichkeit zukommen.

Bedienungsgeld; Bedienungsgeldäquivalent:

Hier soll das Festlohnsystem dem Garantielohnsystem in steuerlicher Hinsicht gleichgestellt werden. Die Bemessungsgrundlage verringert sich um jenen Prozentsatz, der in den dem Magistrat vorzulegenden Tabellen ausgewiesen wird, maximal aber um 15 Prozent. Gelangt das Garantielohnsystem zur Anwendung, kann das Bedienungsgeld wie bisher abgezogen werden.

Aufzeichnungen:

Voraussetzung für eine Verminderung der Bemessungsgrundlage um das Frühstücksentgelt, die Heizkosten, das Bedienungsgeld und das Bedienungsgeldäquivalent soll - wie schon bisher - ein entsprechender Ausweis in den dem Magistrat vorzulegenden Entgelttabellen (§ 15 Abs. 2) sein.

Zu Z 3 (§ 14):

Die Regelung über den Steuersatz war der Neuregelung der Bemessungsgrundlage anzupassen.

Zu Z 4 bis Z 6 (§ 20):

Durch die EURO-Umstellung wurde auch die Anpassung des Pauschalierungsbetrages und der Strafbestimmungen auf EURO-Beträge notwendig. Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, daß der Pauschalierungsbetrag auf die nächsten vollen 10 Cent aufgerundet wird, wodurch der bis zum Inkrafttreten dieser Regelung zu erwartenden Teuerung Rechnung getragen werden soll; bei den Strafbestimmungen entsprechen jeweils 100 Schilling 7 EURO. Durch diesen für die Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, daß die Änderung dieser Bestimmungen nicht zu deren Lasten erfolgt.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG).

§ 11.

Gegenstand der Ortstaxe

(1) Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten, sofern er nicht nach § 12 von der Leistung der Ortstaxe befreit ist.

(2) Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Tabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

§ 12.

Befreiung

(1) Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, sowie Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.

vorgeschlagene Fassung

Gesetz, mit dem das Wiener Tourismusförderungsgesetz geändert wird

„§ 11.

Gegenstand der Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, sowie Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sind von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.“

„§ 12.

Bemessungsgrundlage der Ortstaxe

(1) Bemessungsgrundlage ist das Beherbergungsentgelt.

(2) Von der Entrichtung der Ortstaxe sind außerdem Personen befreit, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben.

(2) Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht:

- a) die Umsatzsteuer;
- b) das Entgelt für das Frühstück im ortsüblichen Ausmaß;
- c) die auf die Beheizung der Gästezimmer fallenden Energiekosten;
- d) das Bedienungsgeld (bei Anwendung des Garantielohnsystems).

(3) Bei Anwendung des Festlohnsystems vermindert sich die Bemessungsgrundlage um jenen Prozentsatz, der in den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Tabellen angeführt wird (Bedienungsgeldäquivalent); maximal aber um 15 v.H.

(4) An Energiekosten im Sinne des Abs. 2 lit. c kann ohne weiteren Nachweis ein Betrag von 20 S pro Nächtigung angesetzt werden; das gilt nicht, wenn die Aufenthaltnahme in einem Betrieb, der auf Grund einer auf die Sommermonate eingeschränkten Gewerbeberechtigung (Saisonbetrieb) geführt wird, erfolgt.

(5) Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Abs. 2 lit. b bis d und 3 ist ein gesonderter Ausweis der dort angeführten Bestandteile des Beherbergungsentgeltes und des Bedienungsgeldäquivalents in den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Tabellen.

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

(4) An Energiekosten im Sinne des Abs. 2 lit. c kann ohne weiteren Nachweis ein Betrag von **1,50 EURO** pro Nächtigung angesetzt werden; das gilt nicht, wenn die Aufenthaltnahme in einem Betrieb, der auf Grund einer auf die Sommermonate eingeschränkten Gewerbeberechtigung (Saisonbetrieb) geführt wird, erfolgt.

§ 14.

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 2,8 v.H. des Beherbergungsentgeltes (§ 11).

§ 14.

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 2,8 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 12).

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

§ 20.

Strafbestimmungen

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 300 000 S zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.
- (2) Übertretungen der §§ 13, 15, 16 und 9 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

§ 20.

Strafbestimmungen

- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 21 000 EURO zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.
- (2) Übertretungen der §§ 13, 15, 16 und 19 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 EURO zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.